



DATENSCHUTZVERORDNUNG FÜR VERMÖGENSBERATER

Vorsicht Datenfalle

Seit 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gültig. Noch immer ist die Verunsicherung und die Angst, einen Fehler zu machen, groß. Darauf sollten Vermögensberater unbedingt achten.

VON: INGO WEGERICHT UND CHRISTIAN RABE, LUTHER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Rund drei Monate nach Geltung der unmittelbar anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) herrscht bei vielen Unternehmen große Unsicherheit im Hinblick auf die eigene Datenverarbeitung. Missverständnisse wie das Vorgehen zahlreicher Unternehmen im Zusammenhang mit der Einholung vermeintlich notwendiger „neuer“ Einwilligungen für ihre Newsletter sind immer noch die Folge.

VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ERSTELLEN

Wer sich bereits im Rahmen seiner Vermögensberatungstätigkeit an die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes gehalten

hat, für den wird die Anpassung seiner Datenschutzorganisation an die DSGVO mit überschaubarem Aufwand möglich sein. Wie bisher muss jeder Verantwortliche über ein sogenanntes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten verfügen. Darin sind alle Verarbeitungen beschrieben, sodass sich – auch für Aufsichtsbehörden – kritische Datenverarbeitungen schnell identifizieren lassen.

Mithilfe des Verzeichnisses kann der Verantwortliche seiner Rechenschaftspflicht (Artikel 5, Absatz 2 DSGVO) nachkommen und nachweisen, dass er die Vorgaben durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch wirklich einhält.

INFORMATIONSPFLICHTEN ERFÜLLEN

Neben dem neuen Leitgedanken der Rechenschaftspflicht stärkt die DSGVO im besonderen Maße die Transparenz der Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Personen. Bei jeder Erhebung personenbezogener Daten müssen Vermögensberater als datenschutzrechtlich Verantwortliche ihre Kunden über Einzelheiten der beabsichtigten Verarbeitung informieren. Die Kunden müssen insbesondere nachvollziehen können, zu welchem Zweck ihre Daten verarbeitet, welchen Dritten sie übermittelt werden und welche Rechte ihnen zustehen. Der Vermögensberater sollte prüfen, ob er in



Neuer Service für unsere Leser:

Wir freuen uns mit Ingo Wegerich und Christian Rabe zwei Rechtsexperten gefunden zu haben, die gerne bereit sind, Ihre Fragen zu beantworten. Dazu schicken Sie uns einfach Ihre Rechtsfrage per E-Mail zu. Die Redaktion trifft eine Vorauswahl und leitet die Fragen an die Experten weiter. Die Fragen werden im Anschluss anonym, also ohne Namensnennung, in einer Ausgabe des EXtra-Magazin Pro beantwortet.

Fragen richten Sie bitte an:
redaktion@extra-funds.de

der Lage ist, die Betroffenenrechte, insbesondere die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung zu erfüllen.

Tipp: Verträge und Dokumente, mit denen Daten erfasst werden, müssen angepasst werden. Hier bietet sich insbesondere die einmalige Erstellung eines Hinweisblattes zum Datenschutz an, das Sie Ihren Unterlagen anfügen können, um die weitreichenden neuen Informationspflichten zu erfüllen.

RECHTSKONFORMER WEBAUFTRIFF

Neben einem Impressum muss eine Website über Datenschutzhinweise verfügen, die die Besucher in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form über die Datenverarbeitung informieren. Aufgrund der umfangreichen Informationspflichten müssen Datenschutzhinweise neu verfasst werden.

Der Einsatz von Webanalyse- und Trackingtools, Social Plugins etc. muss geprüft und notwendige Auftragsverarbeitungsverträge (z.B. mit IT-Dienstleistern und Webanalyseanbietern) müssen abgeschlossen werden. Hier ist die weitere Rechtsentwicklung im Hinblick auf die E-Privacy Verordnung abzuwarten, die vermutlich Ende 2019 oder Anfang 2020 in Kraft treten und

Vorgaben für das Setzen von Cookies und das Webtracking machen wird.

TELEFON-AUFZEICHNUNGEN

Im Widerspruch zum datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung steht die zur Umsetzung der Mifid II neu geschaffene Aufzeichnungspflicht (sog. „Taping“). WpHG-Institute sind seit Januar 2018 zu Beweissicherungszwecken verpflichtet, bei Dienstleistungen zur Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen (Paragraf 83, Absatz 3 WpHG) die Telefongespräche sowie die elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen und hierüber vorab zu informieren. Insbesondere sind diejenigen Gesprächsteile aufzuzeichnen, in welchen die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen erörtert werden. Die Aufzeichnungspflicht greift auch ein, wenn das Gespräch nicht zu einem Geschäftsabschluss geführt hat.

Fehlt der Hinweis auf die Aufzeichnung oder widerspricht der Anleger, darf das WpHG-Institut für den Kunden keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn sich diese auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Hinzutreten weitere Informationspflichten, die sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission ergeben.



FAZIT

Im Hinblick auf mögliche Beschwerden Betroffener, Abmahnungen durch Mitbewerber, Routineprüfungen und stichprobenartige Kontrollen der Aufsichtsbehörden sollten die Vorgaben der DSGVO unbedingt beachtet werden, um hohe Bußgelder und ein negatives Image zu vermeiden.

Im Profil:



Ingo Wegerich

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ingo Wegerich berät Banken und Emittenten bei Kapitalmarkt- und Derivatetransaktionen (verbriefte und OTC-Derivate) einschließlich angrenzender aufsichtsrechtlicher Fragen.



Christian Rabe

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Christian Rabe beschäftigt sich hauptsächlich mit IT-Recht und mit rechtlichen Fragen rund um Datenschutzthemen.



**MEHR INFORMATIONEN
FINDEN SIE HIER:**

www.extra-funds.de/go/rechtsservice